

**OEST ENERGIES GmbH & Co. KG**  
**72250 Freudenstadt**

**Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Unternehmer und Gewerbekunden (AVL-Gewerbekunden)**  
gültig ab 01.02.2024

**I. Allgemeines / Geltungsbereich**

1. Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVL) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB (nachfolgend „Käufer“) und liegen allen Angeboten und Lieferungen zugrunde. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Käufer, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.
2. Abweichende Bedingungen des Käufers gelten nur, wenn und soweit wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben. Geschäftsbedingungen des Käufers oder eines Dritten finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Käufers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
3. Ergänzungen, Nebenabreden und Abänderungen der getroffenen vertraglichen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

**II. Vertragsschluss / Preise**

1. Unsere Angebote sind, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind, in allen Teilen freibleibend. Lieferverträge kommen erst mit der Annahme oder Ausführung der Bestellung zustande.
2. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Berechnung der Waren zu unserem am Liefertag geltenden Preisen. Bei den von uns angebotenen Preisen handelt es sich um Netto-Listenpreise „ab Werk“ zuzüglich der am Versandtag jeweils gültigen gesetzlichen Steuern, Abgaben und Lasten sowie eventuell vereinbarter Frachtkosten. Bei frachtfreier Lieferung gilt der vereinbarte Kaufpreis nur unter der Voraussetzung unbehinderter Transports. Das Risiko, dass in der Zeit zwischen Bestellung und Belieferung die für Erzeugung, Umsatz und Transport anfallenden öffentlichen Abgaben und Lasten, insbesondere Zölle und Steuern, erhöht oder neu begründet werden, trägt der Käufer.
3. Sollten für ein bestimmtes Auftragsvolumen reduzierte Preise mit dem Käufer vereinbart worden sein, gilt für die gelieferte Menge der Netto-Listenpreis am Tag des Vertragsschlusses, wenn der Käufer das Auftragsvolumen in dem vereinbarten Zeitraum nicht in vollem Umfang abnimmt.

**III. Lieferung**

1. Verbindliche Liefertermine oder Fristen bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung. Die Lieferfrist beginnt frühestens mit dem Eingang der Auftragsbestätigung beim Käufer und setzt voraus, dass der Käufer alle ihm obliegenden Verpflichtungen für eine auftragsgemäße Belieferung rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt hat und ggfs. vereinbarte Anzahlungen bzw. Zahlungssicherheiten geleistet wurden. Hat der Käufer seine Mitwirkungspflichten nicht erfüllt, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen, es sei denn, wir haben die Verzögerung zu vertreten.
2. Verlangt der Käufer nach Vertragsabschluss Abänderungen des Auftrags, welche die Lieferzeit beeinflussen, so sind etwaige Lieferfristen neu zu vereinbaren; im Zweifel verlängert sich die Lieferzeit angemessen.
3. Soll die Lieferung mehr als sechs Monate nach Vertragsabschluss erfolgen, sind wir berechtigt, Verhandlungen über eine Neufestsetzung des Preises zu verlangen, sofern unsere Kosten (etwa bei Preiserhöhungen unserer Vorlieferanten) um mehr als 15 % des Netto-Listenpreises gestiegen sind. Der Käufer ist seinerseits berechtigt, Verhandlungen über eine Neufestsetzung des Preises zu verlangen, wenn sich unsere Kosten um mehr als 15 % des Netto-Listenpreises reduziert haben. Die Notwendigkeit einer Preisanpassung ist dem anderen Teil innerhalb angemessener Frist anzukündigen. Uns wie auch dem Käufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die Voraussetzungen einer Preisanpassung nach dieser Klausel nicht vorliegen.
4. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, es sei denn, die teilweise Erfüllung des Vertrages ist dem Käufer unter angemessener Berücksichtigung unserer Interessen erkennbar unzumutbar. Zulässige Teillieferungen sind gesondert zu vergüten. Transportkosten werden nur einmalig erhoben.
5. Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtbelieferung, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer, nicht von uns zu vertreten ist. In diesem Fall werden wir den Käufer unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung informieren.
6. Wir haften nicht für die Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen (z. B. Streiks und rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Energie oder Rohstoffen, behördliche Maßnahmen, Pandemien oder Epidemien) zurückzuführen sind. Dies gilt auch, wenn entsprechende Umstände bei Vorlieferanten von uns eintreten.
7. Beruhen die Hindernisse auf den vorstehenden Gründen und sind sie von vorübergehender Dauer, verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich im Rahmen des Zumutbaren gegenseitig zu informieren und ihre vertraglichen Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen in angemessener Art und Weise anzupassen. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, werden die Vertragsparteien über eine einvernehmliche Lösung beraten. Dauert die Behinderung länger als zwölf Monate, ist jeder Vertragspartner nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche stehen dem Käufer in diesem Fall nicht zu.
8. Entsteht dem Käufer durch eine von uns zu vertretende Verzögerung der Lieferung ein Schaden, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Haben wir hiernach Schadensersatz zu leisten, beträgt dieser für jede volle Woche der Verspätung höchstens 0,5 % vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Insgesamt ist der Schadensersatz auf 5 % des Wertes der Gesamtlieferung beschränkt. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Die vorstehenden Einschränkungen gelten nicht, soweit wir bei der Verzögerung Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben, bei Vorliegen eines Fixgeschäftes im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGG bzw. § 376 HGB oder soweit der von uns zu vertretende Lieferverzögerung auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. Außer bei einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung ist unsere Haftung in diesen Fällen auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wir behalten uns den Nachweis vor, dass dem Käufer kein Schaden oder lediglich ein geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist.

**IV. Beschaffenheit der Ware**

1. Die Beschaffenheit der Ware entspricht dem Marktüblichen unter Berücksichtigung der einschlägigen DIN-Normen. Analysedaten, Kenndaten, Prüfergebnisse und Toleranzen werden ebenfalls nach den maßgeblichen DIN-Normen ermittelt. Überlassene Warenmuster und typische Kenndaten geben Anhaltspunkte für die Qualität der zu liefernden Ware im Rahmen üblicher Toleranzen.

2. Für die Mengenfeststellung ist das in unserem Abgangslager oder Abfüllwerk durch Verwiegung und Vermessung ermittelte Volumen oder Gewicht maßgebend. Dies gilt auch, wenn wir den Transport der Ware durch Lieferung in Transportfahrzeugen (Tankwagen), Fässern, Kannen und sonstigen Gebinden übernehmen, soweit nicht bei Lieferung in Tankwagen das Volumen am Empfangsort mittels geeicher Messvorrichtungen am Tankwagen festgestellt wird.
3. Die angelieferte Warenmenge kann von der bestellten Menge im Rahmen des Handelsüblichen abweichen. Die Lieferung und Abrechnung von Heizöl EL und Dieselkraftstoff erfolgen temperaturkompensiert auf der Basis 15°C entsprechend § 28 der Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung - MessEV) vom 11. Dezember 2014.

**V. Zahlungsbedingungen / Aufrechnung / Zurückbehaltung**

1. Rechnungen sind sofort nach Zugang und Lieferung rein netto fällig. Bei vereinbarten Zahlungszielen berechnet sich die Zahlungsfrist beginnend mit dem Tag der Lieferung. Die Zahlung hat durch Überweisung auf unser Geschäftskonto zu erfolgen. Maßgeblich ist der Tag des Zahlungseingangs.
2. Der Käufer kommt automatisch 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung in Zahlungsverzug, es sei denn, dass er die Nichtleistung nicht zu vertreten hat. Ist eine Ratenzahlung vereinbart und kommt der Käufer mit der Zahlung einer Rate in Verzug, so werden die dann noch ausstehenden Beträge aus dem Vertragsverhältnis sofort fällig. Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist dadurch nicht ausgeschlossen.
3. Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Käufers nach Vertragsschluss oder wird eine Vermögensverschlechterung erst nach Vertragsschluss erkennbar, sodass unser Zahlungsanspruch gefährdet ist, so können wir, vorbehaltlich weitergehender Ansprüche, durch uns eingeräumte Zahlungsziele widerrufen sowie weitere Lieferungen von Vorauszahlungen oder der Einräumung sonstiger Sicherheiten abhängig machen. Gleiches gilt im Falle des Zahlungsverzugs sowie bei sonstigen wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse des Käufers (z. B. Geschäftsaufgabe, Inhaberwechsel, Änderung der Rechtsform). Ebenso sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern nach Abschluss des Vertrags erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch durch die mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet ist und uns innerhalb einer angemessenen Frist nicht Zug-um-Zug zu unserer Leistung die Gegenleistung – etwa durch Barzahlung bei Lieferung vor Einfüllen der Ware in Behältnisse des Käufers – bewirkt oder sonst Sicherheit geleistet wird.
4. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Käufers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen des Käufers wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung erfolgt ist.

**VI. Gefahrübergang / Annahmeverzug**

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung „ab Werk“.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit Übergabe der Ware in unserem Abgangslager oder Abfüllwerk auf den Käufer über. Soweit Teillieferungen erfolgen, gilt dies auch hinsichtlich der jeweiligen Teillieferung.
3. Soweit wir im Einzelfall den Transport übernehmen, erfolgt der Transport auf Risiko und auf Kosten des Käufers. Dies gilt auch, wenn der Transport durch unsere Mitarbeiter und unsere Transportfahrzeuge durchgeführt wird. Die Auswahl des Frachtführers steht in unserem freien Ermessen. Der Abschluss einer Transport- oder sonstigen Versicherung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Käufers.
4. Der Käufer ist verpflichtet, die äußerliche Beschaffenheit der Ware unverzüglich nach Übergabe zu untersuchen und uns Beanstandungen mitzuteilen.
5. Gerät der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine erforderliche Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Übergabe der Ware aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche behalten wir uns vor.

**VII. Eigentumsvorbehalt**

1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller noch offenen Forderungen aus der Geschäftsverbindung in unserem Eigentum. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt wird (Kontokorrent). Gerät der Käufer mit einer Zahlung in Verzug, sind wir berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und die gelieferte Ware wieder an uns zu nehmen. Der Käufer ist in diesem Fall nicht berechtigt, die Ware weiter zu veräußern oder an Dritte weiterzugeben. Bei Rücknahme der Ware verpflichten wir uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit – ggf. auch teilweise – nach Aufforderung des Käufers freizugeben, sofern ihr Gesamtwert auf der Summe aller noch offenen Forderungen des Käufers aus der Geschäftsverbindung um mehr als 10 % (bei Vorliegen eines Verwertungsrisikos um mehr als 50 %) übersteigt. Bei der Freigabe steht uns die Wahl zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.
2. Bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen oder bei wesentlicher Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse ist der Käufer zur Herausgabe der Vorbehaltsware an uns verpflichtet. Für diesen Fall gestattet der Käufer uns bereits jetzt, die betreffende Ware aus seinem Lagerbestand in unsere Transportfahrzeuge (Tankwagen) umzupumpen. Hiermit einhergehende Kosten trägt der Käufer. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts bzw. der Rücknahme der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir haben diesen ausdrücklich erklärt.
3. Unser Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse bis zu deren vollem Wert. Falls die Verarbeitung aus Stoffen oder Waren mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert unserer Vorbehaltsware, erwerben wir das Miteigentum (Bruchteiligentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache. Es wird vereinbart, dass die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung in unserem Namen und für unsere Rechnung als Hersteller erfolgt. Wird die Vorbehaltsware durch den Käufer mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden, untrennbar vermischt oder untrennbar vermengt und ist einer der anderen Gegenstände als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt an der dabei entstehenden Sache anteiliges Miteigentum zur Sicherheit im Verhältnis des Werts unserer Vorbehaltsware zu den anderen verbundenen, vermischten oder vermengten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Wir nehmen die Übereignung an. Die Besitzübergabe wird dadurch ersetzt, dass der Käufer für uns die Ware unentgeltlich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verwahrt.
4. Veräußert der Käufer die in unserem Eigentum stehende Ware bestimmungsgemäß weiter, so tritt er schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten bis zur Tilgung aller Forderungen an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Aus begründetem Anlass, insbesondere im Fall des Zahlungsverzugs oder eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, ist der Käufer auf unser Verlangen verpflichtet, die Abtretung den Drittkäufern bekanntzugeben und uns die zur Geltendmachung unserer

Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhandigen.

5. Im Fall der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren verpflichtet sich der Käufer, diese nur mit der Maßgabe zu veräußern, dass er sich seinerseits das Eigentum an den hierdurch entstandenen Erzeugnissen bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung vorbehält und vereinbart, dass anstelle des Eigentumsvorbehalts, wenn dieser durch Weiterveräußerung, Verbindung, Verarbeitung oder Vermengung erlischt, das Eigentum an der neuen Sache und die daraus entstehende Forderung tritt.

6. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und ordnungsgemäß zu lagern; insbesondere ist er verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Käufer hat auf unser Verlangen den Nachweis über den Abschluss des entsprechenden Versicherungsvertrages zu erbringen und tritt die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag bereits im Voraus an uns ab.

7. Kennt das Recht, in dessen Bereich sich die von uns gelieferte Ware befindet, den in diesem Abschnitt vorgesehenen Eigentumsvorbehalt nicht, gestattet dieses Recht uns aber, sich andere Rechte an der Ware vorzubehalten, so können wir alle Rechte dieser Art ausüben. Der Käufer ist verpflichtet, bei Maßnahmen von uns mitzuwirken, die wir zum Schutz unseres Eigentumsrechts oder – an dessen Stelle – eines anderen vergleichbaren Rechts an der gelieferten Ware treffen.

8. Werden Vorbehaltswaren oder sonstige uns nach den vorstehenden Bestimmungen gewährte Sicherheiten durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter oder in sonstiger Weise gefährdet, hat der Käufer auf unsere Rechte hinzuweisen. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wurde oder wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter auf uns gehörende Waren erfolgen. Im letzteren Fall hat der Käufer uns die für eine Intervention (Drittweiderrücklage) erforderlichen Unterlagen und sonstigen Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

#### VIII. Gewährleistung / Mängelhaftung

1. Sofern es sich bei dem Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Käufer um einen Kauf- oder Werk(lieferungs-)vertrag handelt, haften wir für bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs bestehende Sach- und Rechtsmängel der Ware nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ergibt sich die vertraglich geschuldete Beschaffenheit der Ware aus unseren bei Vertragsabschluss geltenden marktüblichen Produktspezifikationen und den zugrundeliegenden DIN-Normen.

3. Unbeschadet der Bestimmung in § 377 HGB hat der Käufer uns erkennbare Mängel, Fehlmengen oder Falschliefereien unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Anlieferung und in jedem Fall vor Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung schriftlich mitzuteilen. Anderenfalls gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, uns oder unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fällt Arglist zur Last. Versteckte Mängel sind uns ebenfalls unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach ihrer Entdeckung, schriftlich anzuzeigen.

4. Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche des Käufers beträgt vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen dieses Absatzes 4 ein Jahr, gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Sollten wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben, gelten für etwaige Schadensersatzansprüche die gesetzlichen Fristen. Die gesetzlichen Fristen gelten auch für die Verjährung etwaiger Schadensersatzansprüche des Käufers wegen Mängeln, bei denen uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, oder der Schadensersatzanspruch auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht.

5. Unsere Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel beschränkt sich auf die Nacherfüllung. Im Rahmen dieser Nacherfüllungspflicht sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt, d. h. Ware, die bei Gefahrübergang mangelhaft war, wird nach unserer Wahl von uns nachgebessert oder neu geliefert. Ersetzte Ware geht in unser Eigentum über bzw. bleibt in unserem Eigentum und ist auf Verlangen auf unsere Kosten an uns zurückzugeben. Kommen wir unserer Verpflichtung zur Nachfüllung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach oder schlägt eine Nachbesserung wiederholt fehl, ist der Käufer berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt vom Vertrag ist ausgeschlossen, sofern lediglich ein unerheblicher Mangel vorliegt. Soweit wir mangelfreie Teillieferungen erbracht haben, ist ein Rücktritt vom gesamten Vertrag nur zulässig, wenn das Interesse des Käufers an den erbrachten Teillieferungen nachweislich fortgefallen oder ihm ein Festhalten an dem Vertrag unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen erkennbar unzumutbar ist. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Aufwendungsersatz- oder Schadensersatzansprüche, bestehen nur im Rahmen der nachfolgenden Regelungen.

6. Aufwendungen, welche zu Prüfungszwecken und zur Nacherfüllung notwendig sind (Transport-, Arbeits-, und Materialkosten sowie ggfs. Aus- und Einbaukosten), erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften sowie dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen, vorausgesetzt, es liegt ein gewährleistungsrelevanter Mangel vor. Transportkosten übernehmen wir jedoch nur zu und von dem Ort, an den die bei uns gekaufte Ware bestimmungsgemäß geliefert wurde und maximal bis zur Höhe des Wertes der bestellten Ware in mangellosem Zustand.

7. Unsere Gewährleistung erstreckt sich nicht auf die fehlende Eignung der Ware für Zwecke, die von dem vorgesehenen oder verkehrsbüblichen Verwendungszweck abweichen, soweit dieses nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Wir übernehmen zudem keine Gewähr für Mängel, die aus unsachgemäßer Lagerung, unsachgemäßem Transport, fehlerhafter Behandlung oder auf einer nach der Eigenart und Beschaffenheit der Ware typischerweise auf Umweltbedingungen beruhenden Veränderung resultieren.

8. Keine Gewährleistungsansprüche bestehen ferner, wenn der Käufer die Ware eigenmächtig ändert oder durch Dritte ändern lässt. Dies gilt nicht, wenn der Käufer nachweist, dass die in Rede stehenden Mängel nicht durch die von ihm oder dem Dritten vorgenommenen Änderungen an der Ware verursacht wurden. Werden Nachbesserungen von dem Käufer oder Dritten ohne ausdrückliche Zustimmung von uns vorgenommen, so sind wir zu einer weiteren Nachbesserung nicht verpflichtet, es sei denn, der Käufer weist nach, dass der eigene Nachbesserungsversuch sachgerecht durchgeführt wurde und der danach bestehende Mangel von diesem Nachbesserungsversuch nicht beeinflusst wurde.

#### IX. Haftung

1. Schadensersatzansprüche des Käufers auf Ersatz des unmittelbaren und mittelbaren Schadens, einschließlich Begleit- und Folgeschäden, sind – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund – vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen ausgeschlossen.

2. Unberührt bleiben Ansprüche des Käufers, wenn

- der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruht,
- eine schuldhaft Pflichtverletzung durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu einem Körper- oder Gesundheitsschaden geführt hat,
- wir einen Rechts- oder Sachmangel arglistig verschwiegen oder soweit wir eine Garantie übernommen haben,
- wir aus sonstigen Gründen, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, zwingend haften,

e) der Schaden mindestens auf einer fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (sogenannte „Kardinalpflichten“), durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht.

3. Im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nur begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wir wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften. Als vertragstypischer, vorhersehbarer Schaden ist die Höhe des Vertragswertes der betroffenen Leistung anzusetzen.

4. Der Käufer wird uns, sofern er uns nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend schriftlich informieren und konsultieren. Der Käufer hat uns Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalls zu geben.

#### X. Transport- und Lagermittel des Käufers / Leihgebinde

1. Wir sind zur Prüfung der vom Käufer gestellten Transportmittel und Lagerbehältnisse auf Eignung und Sauberkeit vor ihrer Befüllung nicht verpflichtet. Es ist Sache des Käufers, unserem Personal die richtigen Behältnisse bzw. Anschlüsse zu bezeichnen. Im Falle der Verwendung ungeeigneter Lagerbehältnisse oder falscher Bezeichnung von Anschlüssen durch den Käufer oder sein Personal haften wir nicht für daraus entstehende Schäden. Von Schadensersatzansprüchen Dritter hat uns der Käufer in diesen Fällen freizustellen.

2. Leihgebinde, in denen die Ware angeliefert wird, bleiben in unserem Eigentum. Der Käufer hat die Leihgebinde ordnungsgemäß und kostenfrei für uns zu verwahren und unverzüglich vollständig entleert, auf seine Kosten gesäubert, wieder verschlossen und frachtfrei an uns zurückzusenden, sofern nicht im Einzelfall eine andere Rückgabemöglichkeit vereinbart wird. Die Gebinde dürfen nicht zu anderen Zwecken als zur Lagerung und Entnahme unserer Produkte verwendet werden. Verbleiben Leihgebinde aus Gründen, die nicht von uns zu vertreten sind, länger als drei Monate beim Käufer, so können wir eine angemessene Nutzungsentschädigung verlangen. Werden Leihgebinde trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht oder in einem Zustand zurückgegeben, in dem sie für den bisherigen Zweck unbrauchbar sind, können wir Schadensersatz verlangen. Bei übermäßiger Verschmutzung ist der Käufer zum Ersatz der Reinigungskosten verpflichtet.

#### XI. Einholung und Erteilung von Auskünften

Wir behalten uns vor, zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Käufers Daten über die Aufnahme des Geschäfts an Wirtschaftsauskunfteien (Creditreform, Schufa, etc.) zu übermitteln und Auskünfte von dort einzuholen. Bei negativer Bonitätsauskunft sind wir berechtigt, vor Leistungserbringung geeignete Sicherheiten zu verlangen oder die Geschäftsbeziehung abzulehnen. Wir behalten uns zudem vor, Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens des Käufers an Wirtschaftsauskunfteien zu übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist.

#### XII. Stillsitzes

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung ist unser Geschäftssitz (Freudenstadt). Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am Lieferort oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben.

2. Für alle Auseinandersetzungen aus Verträgen, für die diese Bestimmungen gelten, und für alle Auseinandersetzungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Käufer ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) und des internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen.

3. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

Freudenstadt, Februar 2024